

Zur Versorgung ehemaliger Militärpersonen.

Wie der Krieg in ungeahnter Weise auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens die Notwendigkeit durchgreifender Änderungen und Verbesserungen herbeigeführt hat, so auch auf dem Gebiete des Militärversorgungswesens. Das Mannschaffsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906, welches der Versorgung der Militärpersonen vom Feldweibel abwärts zugrunde liegt, hatte sich in der Friedenszeit bewährt, erwies sich aber unter den durch den langen Krieg gänzlich veränderten Verhältnissen sehr bald nach mancher Richtung hin als unzureichend. Die Militärverwaltung hat dem auch längst die Berücksichtigung der Klagen hierüber wiederholt öffentlich anerkannt und ist dabei, die erforderlichen Änderungen auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen. Um jedoch bis zur Gesetzgebung dieser Verbesserungen die Versorgungsberechtigten nicht zu schädigen, galt es, zunächst durch schnelle und geeignete Hilfsmahnahmen die Lücken des sehr noch gültigen Gesetzes auszufüllen und seine Härten nach Möglichkeit zu beseitigen. Im nachstehenden sei auf einige in der letzten Zeit getroffene und vielleicht nicht allgemein bekannte Mahnahmen dieser Art hingewiesen:

1. Einen wesentlichen Teil der Versorgungsgebühnisse bilden die sogenannten Verstümmelungszulagen, die bei den unter das Mannschaffsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 fallenden Personen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad und die Höhe der zuständigen Rente einheitlich je 27.4 für den Monat betragen. Nach der jetzigen Fassung der Gesetzesvorschriften und Bestimmungen ist der Kreis derjenigen, die Anspruch auf solche Verstümmelungszulagen haben, eng begrenzt, und es wird dabei unter starker Betonung der Ansprüche der äußerlich Schwerverletzten den innerlich schwer Erkrankten, obwohl diese häufig die viel härter Betroffenen sind, nicht gebührend Rechnung getragen. Neuerdings kann nun eine Verstümmelungszulage auch gewährt werden: a) bei Störungen der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit beider Hände, Arme, Füße oder Beine, wenn sie in ihrer Gesamtwirkung so hochgradig sind, daß sie dem Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines gleichzuachten sind; b) bei gleichzeitiger Halbblindheit, wenn auf dem einen halbblinden Auge die Sehschärfe weniger als die Hälfte der normalen beträgt; c) bei schweren Gesundheitsstörungen, die in bezug auf Schonungs- oder Hilfsbedürftigkeit dem Zustande des Pflegebedürfnisses nahestehen, z. B. bei schweren Folgezuständen nach Kopfschüssen, bei Verletzungen des Unterleibes, bei denen nur die künstliche Ernährung mittels Instrumenten möglich ist oder bei denen der Beschädigte auch mit Prothese ausschließlich auf künstliche Kost angewiesen ist und die Nahrungsaufnahme in der Öffentlichkeit nicht unauffällig erfolgen kann, bei manchen Fällen von Lungentuberkulose und sonstigen schweren inneren Leiden, die zwar keine völlige Erwerbsunfähigkeit bedingen, aber z. B. durch die Notwendigkeit besonderer Krankenpflege (ärztliche Behandlung, besondere Heilmahnahmen, kräftige Ernährung) oder durch besonderes Schonungsbedürfnis die Lebenshaltung außergewöhnlich erschweren. Die bei Geisteskrankheit zuständige Verstümmelungszulage kann, soweit sie den Betrag der Anstalts- oder Überwachungskosten nicht erreicht, bis zum Betrage von 54.4 monatlich erhöht werden, wenn der Betreffende verheiratet ist oder sonst Angehörige hat, zu deren Lebensunterhalt er wesentlich beigetragen hatte. Auch bei andern Geisteskranken ist diese Erhöhung zulässig, aber nur insoweit, als die gesamten Versorgungsgebühnisse den Betrag der Anstalts- usw. Kosten nicht erreichen. Zu den Anstaltskosten werden auch die Nebenkosten (z. B. für Kleidung, Wäsche und

Die bolidemwiltirichen Lehren in Amerika.
WTR Zimfiterdam, 28. Dez. (Telegr.) Nach einem hiesigen
Die amerikanische Regierung befligt Bewerte dafür, daß die
Zehren der Bollfchewillt nach Zimfiterda über
tegriffen haben. Obwohl die amerikanische Regierung nichts
fegen eine fortwährende Propaganda einzusetzen hat, die die Kriegs-
führung nicht behindert, und obwohl die Lebensverhältnisse, soweit sie mit
er nationaler Sicherheit zu vereinbaren ist, aufrechtzuerhalten werden
oll, hat WTR Zimfiterdam doch wissen lassen, daß er sofort die WTR Zimfiterdam

Zur Uebernahme der Eisenbahnen durch Wilson.
WTR Zimfiterdam, 28. Dez. (Telegr.) Wie Reuters aus
Washington meldet, wird eine der ersten Latein Amerikaner nach
Uebernahme der Eisenbahnen die hohen Ge-
hälter der leitenden Beamten zu vermindern und die Mittel-
löhne zu erhöhen. Solange der Staat die Aufsicht ausübt,
sollen die von den Gesellschaften auszugebenden Wertpapiere nicht
mehr als 4 p. h. Zinsen tragen dürfen. Wilson wird den Kongreß
um die Ermächtigung ersuchen, jede bestehende Menge neuer Eisen-
bahnpapier zu kaufen. Auch die einen bestimmten Betrag über-
steigenden Einnahmen der Bahnen sollen dem Staate zufallen.
Sugleich will Wilson eine größere Summe, vermutlich 200 Mill.
Dollar, fordern zur Vermehrung des rollenden Materials.

Amerika.

begeben.